



POLZ & KOLLEGEN

RECHTSANWALTSKANZLEI



DATAP

KARS
— CONNECTION —

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ24

online **Vertrag 24**



Herzlich Willkommen

Hintergründe:

- Ressourcen sparen
- Anreize für Reparatur statt Neulieferung setzen

“Reparieren ist besser als Wegwerfen. Es schont die Umwelt und auch den Geldbeutel. Statt einer Wegwerf-Kultur brauchen wir eine neue Kultur des Reparierens“

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4 Bereiche im Gesetzestext:

1. Recht auf Reparatur gegenüber Hersteller
2. Nicht-Reparierbarkeit als Mangel
3. Europäisches Formular für Reparaturinformationen
4. **Aufklärungspflicht Verkäufer zu Wahlrecht und Verlängerung Frist Sachmängelhaftung um 1 Jahr**

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

1. Recht auf Reparatur gegenüber Hersteller

Derzeit nur für folgende Produkte:

Waschmaschinen, Trockner, Waschtrockner,
Haushaltsgeschirrspüler, Kühlgeräte, Schweißgeräte,
Staubsauger, Server und Datenspeicherprodukte,
Mobiltelefone, Tablets, Computer ohne Tastatur (sogenannte
Slate-Tablets), schnurlose Telefone, E-Roller und E-Bikes.

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

1. Recht auf Reparatur gegenüber Hersteller

- Nur bestimmte Produkte
- Ab 1.8.2026
- Kaufdatum unerheblich, gilt also auch für schon gekaufte Produkte
- Nur für **Verbraucher**
- **kein Anspruch** auf **kostenfreie** Reparatur, sondern zu “**angemessenem Preis**”.
- Nur, wenn Käufer keine Ansprüche aus SMH (mehr) hat

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

2. Nicht-Reparierbarkeit als Mangel

Lässt sich ein Produkt nicht reparieren, obwohl seine Reparierbarkeit normalerweise erwartet werden kann, begründet das einen Sachmangel und die Käuferin oder der Käufer hat Gewährleistungsrechte.

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

2. Nicht-Reparierbarkeit als Mangel

Problem: was bedeutet „Nicht Reparierbarkeit“?

- wenn es für einen bestimmten Mangel keine Reparaturmöglichkeit gibt, weil es dazu kein Update gibt?
- Oder grundsätzliche Unmöglichkeit der Reparatur (Handy)?

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

2. Nicht-Reparierbarkeit als Mangel

Kann man **vertraglich** ausschließen:

Unternehmer gegenüber **Unternehmer**: in **AGB**

Unternehmer gegenüber **Verbraucher**: **individualvertraglich**

Machen wir in www.Onlinevertrag24.de

Gültig ab 01.08.2026 gegenüber Verbrauchern

Gültig ab 01.01.202**8** gegenüber Unternehmern

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

3. Europäisches Formular für Reparaturinformationen

- Absolut **freiwillige** Nutzungsmöglichkeit eines vorgefertigten Formulars ggü **Verbrauchern** im Falle einer **Reparatur** (egal welche, hat nichts mit SMH zu tun!)
- Einheitliche Erfassung und Darstellung der vorvertragliche Informationspflichten der Reparaturbetriebe
- Verbesserung Vergleichbarkeit der Leistungen für Verbraucher

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

3. Europäisches Formular für Reparaturinformationen

Vorgehen:

dauerhafter Datenträger (Papier, E-Mail, Sticks,
Cd's, Festplatten...)

innerhalb angemessener Frist nach seiner Anfrage
aber **VOR** Vertragsschluss

kostenlos zur Verfügung Stellung

EGBGB Anlage 19

<https://dejure.org/gesetze/EGBGB>

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI

3. Europäisches Formular für Reparaturinformationen

Diagnosekosten können abgerechnet werden:

um die **Art des Defekts** **und** die **Art der Reparatur** zu bestimmen **und** die **Kosten** für die Reparatur zu schätzen

Der Reparaturbetrieb informiert den Verbraucher **vor** der Erbringung der Diagnosedienstleistung und **vor** der Bereitstellung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen über die Kosten der Diagnosedienstleistung.



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht Verkäufer zu Wahlrecht und Verlängerung Frist Sachmängelhaftung um 1 Jahr

Rechtlicher Hintergrund ist **Wahlrecht** des **Käufers**:

Neulieferung oder Nachbesserung (Reparatur)

(besteht seit 2002!)

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

- Nur gegenüber einem Verbraucher (**Kaufvertrag** entscheidend!)
- Frist für Sachmängelhaftung (Gewährleistungsfrist) verlängert sich bei einer **Nachbesserung (Reparatur)** um 1 Jahr.
- Nur **1x**, nicht jedes Mal!
- Schließt sich an die urspr. Verjährungsfrist an und startet nicht mit der Nachbesserung
- Insgesamt also **3 Jahre und 4 Monate** möglich

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

Gesetzestext:

§475e BGB

(5)„ Wird Nacherfüllung gemäß § 439 durch Nachbesserung geleistet, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels einmalig um zwölf Monate.

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

Aber:

Fristverlängerung soll **Belohnung** sein, wenn Verbraucher sich **statt** für eine **Neulieferung** für eine **Reparatur** entscheidet.

Gesetzesbegründung:

„–**Wählt** ein Verbraucher im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 BGB die Reparatur **statt** der Ersatzlieferung, verlängert sich künftig die Gewährleistungsfrist gemäß § 475e Absatz 5 BGB-E einmalig um weiter 12 Monate“

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

- Wahlrecht besteht grds zwischen Neulieferung und Reparatur
- Egal ob Neu- oder Gebrauchtware gekauft wurde
- Entscheidung des Käufers erst für Neulieferung unschädlich, wenn Neulieferung wegen **275 BGB** unmöglich oder durch Verkäufer nach **§ 439 Abs. 4 BGB** zurückgewiesen wegen unverhältnismäßig hoher Kosten.
- Fristverlängerung im Falle der tatsächlich durchgeführten Reparatur tritt auch ein, wenn Käufer **erst Neulieferung** verlangt, diese aber unmöglich ist (**§275 BGB**) oder vom Verkäufer nach **§439 Abs. 4 BGB** wegen unverhältnismäßig hoher Kosten zurückgewiesen wird (Beispiel: defekter Zigarettenanzünder, Neulieferung wird verlangt)
- Unmöglichkeit auch bei Stückschuld (Pkw)

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

Neulieferung und **Nutzungsersatz**? Wie beim Rücktritt?

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

Umfang der Informationspflicht

- Hinweis auf **Wahlrecht** zwischen Neulieferung und Reparatur
- Hinweis auf **Verlängerung** der Verjährungsfrist um 12 Monate bei Wahl "Reparatur"
- Nur **einmal** pro Kaufgegenstand (Fahrzeug), auch wenn verschiedene Mängel auftreten

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

Zeitpunkt der Informationspflicht

- Vor Ausübung des Wahlrechts
- Vor Durchführung der Nacherfüllung

Unmittelbar davor? Oder geht das auch mit dem Kaufvertrag?

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

Rechtsfolgen bei nicht erfolgter Information

- Reparatur bereits durchgeführt:

Anspruch auf **Neulieferung** (ist aber bei Kfz meist unmöglich oder unverhältnismäßig)

Anspruch auf **Schadenersatz**

- Abmahnungen durch Mitbewerber

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

ZDK:

3 unterschiedliche Formulare

- Standardfall
- Verweigerungsrecht nach 439 Abs. 4 BGB (unverhältnismäßige Kosten)
- Verweigerung Ersatzlieferung wegen Unmöglichkeit (Stückschuld)
- **Unsinnig und zu kompliziert in der Praxis**
- **Rechtsfolge immer dieselbe**
- **Zudem nur eine “Kann” Vorschrift**

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

ZDK:

“Der Hinweis an den Verbraucher muss **nach** dessen Mängelrüge und **vor** Durchführung der Nacherfüllungsmaßnahme erfolgen.“

Stimmt nicht.

“**nach** der Mängelrüge” nicht normiert! (nächste Folie!)

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

ZDK:

Gesetzestext:

5. § 475 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bevor der Unternehmer die Nacherfüllung gemäß § 439 durchführt, hat er den Verbraucher darüber zu informieren,

1. dass er das Wahlrecht nach § 439 Absatz 1 hat und
2. dass sich bei einer Nacherfüllung durch Nachbesserung die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels nach § 475e Absatz 5 einmalig um zwölf Monate verlängert.“

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

ZDK:

Gesetzesbegründung

Der Unternehmer hat den Verbraucher künftig im Vorfeld der Nacherfüllung über sein bestehendes Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung sowie über die verlängerte Gewährleistungsfrist im Reparaturfall zu informieren (§ 475 Absatz 4 BGB-E).

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

ZDK:

Text unzureichend

Information des Verbrauchers über sein Wahlrecht im Mangelfall sowie eine Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall

Gemäß § 475 Abs. 4 BGB sind wir gesetzlich verpflichtet, Sie über Folgendes zu informieren:

Weist die Kaufsache einen Sachmangel auf, können Sie Nacherfüllung verlangen, sofern Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung nicht bereits verjährt sind. Dabei können Sie zwischen einer Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen.

Wird die Nacherfüllung nach Ihrer Wahl durch eine Beseitigung des Mangels (= Nachbesserung) erbracht, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels einmalig um zwölf Monate.

Zur Kenntnis genommen

Ort, Datum, Unterschrift des Verbrauchers

Es fehlt z.B. Bezug zum konkreten Fahrzeug, Name des Käufers, Unternehmensname, etc...
Problem wenn Fahrer, Halter, aber nicht Käufer vor einem steht!!

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



Herzlich Willkommen

4. Aufklärungspflicht des Verkäufers zu Wahlrecht und Fristverlängerung Sachmängelhaftung um 1 Jahr

Zusammenfassung:

- Gilt für Kaufverträge ab dem 01.08.2026
- Nur bei Verbrauchern
- Informationspflicht zu Wahlrecht
- Informationspflicht zur Fristverlängerung
- Verlängerung einmal um 12 Monate
- Nur 1 Mal pro Fahrzeug notwendig
- Information mit Kaufvertrag möglich
(da so sicher der Richtige informiert wird)
- Integration in Kaufverträge von Onlinevertrag24.de
- Zusätzlich Dokumente für Information bei Mängelrüge auf www.onlinevertrag24.de kostenlos downloadbar
- Präsentation und Webinar auf www.polz-rechtsanwaltskanzlei.de

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

**Gern stellen wir Ihnen auf Wunsch ein
Teilnahmezertifikat aus.**



0821 – 43 99 86 0



mail@polz-rechtsanwaltskanzlei.de

POLZ & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSKANZLEI





POLZ & KOLLEGEN

RECHTSANWALTSKANZLEI



DATAP

KARS
— CONNECTION —

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ24

online **Vertrag** 24

